

Bundessozialgericht

AZ.: 7 RAr 23/69

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 16. Januar 1970

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Januar 1970

für Recht erkannt:

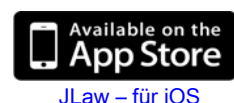
Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 27. September 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der heimatloser Ausländer und geschieden ist, hatte von der Arbeitsverwaltung seit Mai 1951 mit Unterbrechungen wiederholt Leistungen bezogen, zuletzt Arbeitslosengeld (Alg) für die Zeit vom 28. Februar bis zum 28. Mai 1964 und danach im Wege der Überleitung vom 29. Mai 1964 ab Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe (Alhi) von wöchentlich 47,70 DM.

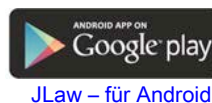
Auf Grund von Ermittlungen im Außendienst gelangte das Arbeitsamt zu der Auffassung, der Kläger sei mit der verwitweten Frau Martha L in verlobt und lebe mit ihr in eheähnlicher Gemeinschaft. Es rechnete daher von ihrem Pensions- und Renteneinkommen von monatlich 454,-- DM einen Teilbetrag von 64,78 DM je Woche auf die Unterstützung des Klägers an, verneinte folglich dessen Bedürftigkeit und entzog ihm mit Bescheid vom 24. Juni 1964 die Unterstützung. Sein Widerspruch wurde mit Bescheid vom 7. Juli 1964 zurückgewiesen.

In seiner Klage bestritt der Kläger die Richtigkeit der Feststellungen des Ermittlers. Das Sozialgericht (SG) Lüneburg vernahm Frau L als Zeugin und wies die Klage durch Urteil vom 30. August 1965 mit der Begründung ab, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem eigenen Vorbringen des Klägers es zumindest als zweifelhaft angesehen werden müsse, ob der Kläger wirklich bedürftig sei. Die objektive Feststellungslast für die anspruchsbegründenden Tatsachen - hier das Vorhandensein der Bedürftigkeit - liege aber beim Kläger, so daß die Beklagte die Alhi zu Recht entzogen habe.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Gegen dieses Urteil legte der Kläger beim Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen Berufung ein. Er rügte als wesentlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens, daß das SG unterlassen habe, den Ermittler des Arbeitsamtes zu vernehmen, obwohl er ausdrücklich dessen Feststellungen als falsch bezeichnet habe.

Das LSG Niedersachsen hat durch Urteil vom 18. März 1966 das Urteil des SG Lüneburg vom 30. August 1965 aufgehoben und die Sache an das SG zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts zurückverwiesen.

Durch Urteil vom 22. Februar 1967 hat das SG die Klage erneut abgewiesen. Es wiederholte die bereits im Urteil vom 30. August 1965 vertretene Ansicht, daß der Kläger die objektive Feststellungslast zu tragen habe, auch wenn es sich um die Entziehung einer Leistung handele, da die Beklagte vom Kläger nicht bereits gezahlte Alhi zurückverlange, sondern ihre Zahlung ausdrücklich für die Zukunft eingestellt habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und den Angaben des Klägers sei es aber nach wie vor zweifelhaft, ob er bedürftig gewesen sei, und diese Ungewißheit könne durch eine weitere Beweisaufnahme nicht mehr behoben werden. Deshalb sei es auch nicht erforderlich, noch den Ermittlungsbeamten des Arbeitsamtes zu hören. Diese Beweiserhebung könne insbesondere deshalb unterbleiben, weil das SG jetzt zugunsten des Klägers das optimale Ermittlungsergebnis unterstellt habe, der Ermittler habe keinerlei Feststellungen getroffen, die die Annahme einer eheähnlichen Gemeinschaft zwischen der Zeugin L und dem Kläger rechtfertigen könnten. Die Berufung wurde nicht zugelassen.

Die abermalige Berufung des Klägers hat das LSG Niedersachsen durch Urteil vom 27. September 1968 als unzulässig gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG verworfen. Einen - die Berufung nach § 150 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft machenden -

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Verfahrensmangel des SG hat es mit folgender Begründung verneint: Nach der sachlich-rechtlichen Auffassung des SG, daß dem Kläger die objektive Beweislast für seine Bedürftigkeit obliege, sei die von ihm geforderte Vernehmung des Ermittlungsbeamten des Arbeitsamtes nicht mehr erforderlich gewesen. Dieser Zeuge hätte im übrigen auch nur gegen den Kläger aussagen, zumindest aber die Zweifel an dessen Bedürftigkeit nicht beseitigen können; denn über die entscheidenden persönlichen Verhältnisse des Klägers habe er aus eigener Kenntnis nichts wissen können.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat, nachdem ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) das Armenrecht bewilligt worden ist (Beschuß vom 18. April 1969), durch seinen Prozeßbevollmächtigten Revision eingelegt. Er begehrt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist sowie der Revisionsbegründungsfrist und beantragt,

das angefochtene Urteil vom 27. September 1968, das vorausgegangene Urteil des SG vom 22. Februar 1967 und die Bescheide der Arbeitsverwaltung vom 24. Juni und 7. Juli 1964 aufzuheben sowie die beklagte Bundesanstalt zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 10. Juni bis zum 31. Juli 1964 Unterstützung aus der Alhi in Höhe von 47,70 M wöchentlich zu gewähren.

Die Revision rügt im wesentlichen Mängel in der Sachaufklärung. Insbesondere liege ein Verfahrensverstoß des LSG, das einen Verfahrensmangel der ersten Instanz zu Unrecht verneint habe, darin, daß es ein bestimmtes Beweisergebnis vorweggenommen habe, indem es ausführte, der Ermittlungsbeamte der Arbeitsverwaltung habe die Zweifel an der Bedürftigkeit des Klägers nicht beseitigen können. Ein sol-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



cher Schluß lasse sich ohne Vernehmung des Zeugen und seine Gegenüberstellung mit dem Kläger selbst sowie der Zeugin L nicht ziehen. Es sei sehr wohl denkbar und werde vom Kläger ausdrücklich behauptet, daß der Ermittler des Arbeitsamtes auch Beobachtungen gemacht habe, die er in der Annahme, ein eheähnliches Verhältnis festzustellen, für unwichtig gehalten und die er bislang überhaupt noch nicht mitgeteilt habe, denen aber eine entscheidende Bedeutung zukommen könne, wenn der Ermittler erkennen müsse, daß er die von ihm beobachteten Tatsachen unrichtig gedeutet habe. Die Revision bemängelt ferner, daß das LSG die Frage, wie sich die objektive Feststellungslast verteilt, wenn materiell-rechtliche Anspruchsgrundlagen nicht hinreichend aufzuklären sind, nicht eindeutig entschieden habe. Bereits das SG wäre gehalten gewesen, die vom Kläger immer wieder verlangte Vernehmung des Ermittlers als Zeugen vorzunehmen. Da es dieser Verpflichtung auch nach der Zurückverweisung des Rechtsstreits durch das LSG nicht nachgekommen sei, sei schon das sozialgerichtliche Verfahren fehlerhaft gewesen (§ 150 Nr. 2 SGG), und folglich habe das LSG die Berufung des Klägers nicht als unzulässig verwerfen dürfen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Sie begründet den Antrag damit, daß weder in erster noch in zweiter Instanz wesentliche Verfahrensverstöße vorlägen.

II

Dem Kläger ist auf seinen ordnungsgemäß gestellten und auch begründeten Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) zu gewähren.



- 6 -

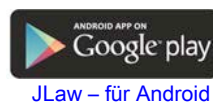
Das Rechtsmittel des Klägers ist, obwohl das LSG in dem angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen hat, nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil ein tatsächlich vorliegender Mangel des Berufungsverfahrens ordnungsgemäß gerügt worden ist. Seine Revision hat auch Erfolg.

Nach der Auffassung des Senats ist bereits dem SG eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht anzulasten, weil es den Ermittler des Arbeitsamtes nicht als Zeugen vernommen hat, wie es jedenfalls nach der Zurückverweisung durch das LSG im Urteil vom 18. März 1966 geboten war, um die Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit für Leistungen aus der Alhi (§§ 149, 150 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG-) aufzuklären. Zwar gilt im sozialgerichtlichen Verfahren der Grundsatz der objektiven Beweislast, wonach die Folgen der objektiven Beweislosigkeit oder des Nichtfestgestelltseins einer Tatsache von dem Beteiligten zu tragen sind, der aus dieser Tatsache ein Recht herzuleiten bestrebt ist; das wäre im Fall einer Anwendung des § 185 AVAVG allerdings nicht der Empfänger der bewilligten Leistung. Jedoch stellt sich die Frage der Beweislastverteilung erst dann, wenn der Tatrichter wirklich alle Mittel zur Aufklärung des Sachverhalts erschöpft hat, ohne daß es ihm gelungen ist, eine bestehende Ungewißheit zu beheben. Die Anwendung des Grundsatzes der objektiven Beweislast darf also nicht zur Außerachtlassung der Pflichten zur eingehenden Erforschung des Sachverhalts und sorgfältigen Erhebung und Würdigung der sich anbietenden Beweise führen (vgl. BSG 27, 40, 42 mit weiteren Nachweisen). Die bloße Unterstellung eines Ermittlungsergebnisses, selbst wenn es vom Tatrichter als "das optimale" bezeichnet und angesehen wird, verstößt jedenfalls gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) sowie gegen die gesetzlich vorgesehenen Aufklärungsmaßnahmen (§ 106 SGG) des Gerichts. Diese zwingenden Gebote hatte das SG verfehlt, und darin liegen wesentliche Mängel des sozialgerichtlichen Verfahrens (§ 150 Nr. 2 SGG), die vom Kläger zutreffend gerügt waren. Das LSG seinerseits hätte alsdann die zulässige Berufung nicht durch Prozeßurteil verwerfen dürfen, vielmehr ein Sachurteil erlassen müssen. Das Verfahren des LSG leidet

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

daher ebenfalls an einem wesentlichen Mangel, den der Kläger gemäß § 164 Abs. 2 SGG richtig gerügt hat. Sein Revisionsvortrag wird durch die Gründe des angefochtenen Urteils und durch den Inhalt der Akten aus den Vorinstanzen einschließlich der Leistungsakten der Arbeitsverwaltung im wesentlichen bestätigt.

Die Revision des Klägers ist somit statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Sie ist auch begründet; denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, wenn es richtig verfahren wäre, hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen der Bedürftigkeit zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts gelangt wäre.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und der Rechtsstreit, weil der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden kann, zu neuer Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 und 4 SGG). Das LSG wird nunmehr in die erforderliche Sachaufklärung durch Zeugenvernehmung eintreten müssen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)